

Verein für Schweiz. Anstaltswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **18 (1947)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Ihre Garantie für zweckmäßigen Hoover-Service



Wenn Sie rationellen Hoover-Service wünschen, ohne übertriebene Kosten, lassen Sie Ihren Reiniger nur durch einen autorisierten Hoover-Vertreter nachsehen. Jeder von ihnen ist ein Hoover-Spezialist und besitzt seine persönliche Ausweiskarte. Sie können ihm vertrauen. Wenn Sie ihn brauchen, schreiben oder telefonieren Sie uns.

HOOPER-APPARATE AG., ZÜRICH, LIMMATSTRASSE 45a t

Senden Sie mir nähere Details über Ihren Hoover-Service.

Name:

Adresse:

Zu verkaufen:

Elektrische **Kaffeemaschine**

in gutem Zustand, Ueberbrühsystem, mit 2 Behältern für je 12 Liter Kaffee, 2 Behälter für je 8 Liter Milch oder Chocolate und 1 Behälter für 6 Liter Bouillon. Dazu gehörend: 1 Elektroboiler, 50 Liter, 16 kW, mit 2 neuen Heizelementen. Die Anlage kann jederzeit in Zürich im Betrieb besichtigt werden. Anfragen unter Chiffre Z. M. 9275 befördert Mosse-Annoncen, Zürich.

[Zept. 1106/47

CALGON

Calgon ist vollständig unschädlich für die feinsten Gewebe man verwendet es mit Vorteil für Wolle Seide und Kunstseide.

Abgabe von Mustern und fachmännische Beratung.

Depot: Max Müller-Jackson, Winterthur

Verein für Schweiz. Anstaltswesen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 17. Juni 1947.

3437. Erbschafts- und Schenkungssteuer. — Der Verein für Schweizerisches Anstaltswesen in Bern hat unter dem Namen «Fürsorgefonds des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen» eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, mit Sitz in Bern, errichtet und sie mit einem Stiftungsvermögen von Fr. 125 000.— ausgestattet.

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Wohlfahrt und die Fürsorge für die Mitglieder des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen durch einmalige oder periodische Unterstützungen im Falle von Alter, Krankheit oder Invalidität des Mitgliedes. Bei dessen Tod können die Hinterlassenen (überlebender Ehegatte, minderjährige Kinder) unterstützt werden. Die Unterstützungen werden nur an bedürftige Mitglieder ausgerichtet.

Dieser Vermögensübergang ist grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig. Nun wird unterm 17. September 1946 das Gesuch gestellt, es sei die Stiftung nach Art. 6, Ziff. 5 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer als von der Schenkungssteuerpflicht befreit zu erklären. Die Gesuchstellerin weist sich durch die vorgelegten Urkunden darüber aus, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt, weshalb der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion dem Gesuch entspricht unter folgenden Bedingungen:

1. Aus dem Stiftungsvermögen bzw. dessen Erträgen dürfen keine Zuwendungen gemacht werden, zu denen die Stifterin ohnehin nach Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist.

2. Im Falle zugunsten der Destinatäre Versicherungsverträge abgeschlossen werden, so dürfen nur Gruppenversicherungen oder Einzelversicherungen, in denen die Stiftung sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte ist, getätigt werden.

3. Die Steuerbefreiung gilt für alle der Gesuchstellerin inskünftig erb- oder schenkungsweise anfallenden Zuwendungen unter Vorbehalt besonderer Auflagefälle.

4. Die Steuerbefreiung gilt so lange, als die jetzt vorliegenden Stiftungsvorschriften in Kraft bleiben. Bei Änderungen der Stiftungsverfassung oder der Stiftungsreglemente kann der Regierungsrat auf diesen Beschluss zurückkommen. Solche Änderungen sind ihm innert Jahresfrist zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Stiftung hat ihre Jahresrechnungen binnen zwei Monaten seit Rechnungsabschluss der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

An die Finanzdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:

der Staatsschreiber: